

# Vertrag

Zwischen den Einwohnergemeinden  
**Sissach, Bökten und Thürnen**

betreffend

Gründung und Betrieb einer Gemeinschaftswasserversorgung mit Namen  
**„Regionale Wasserversorgung Wühre“**

Voraussetzung zur Gründung eines Verbandes	<b>§1</b> Die obenerwähnten Gemeinden, in Anwendung von § 34 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, sowie § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der baselandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967/26. August 1976, vereinbaren hiermit die Gründung eines Zweckverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen „Regionale Wasserversorgung Wühre“. Sitz des Verbandes ist Sissach.
Statuten als Bestandteil des Vertrages	<b>§2</b> Bezüglich Zweck, Mitgliedschaft, Beschaffung der finanziellen Mittel, die Erstellung der notwendigen Anlagen, die Wasserabgabe, die Pflichten und Rechte der Mitglieder, die Organisation des Verbandes usw. wird auf die von den Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Statuten verwiesen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
Projekt verbandseigene Wasserwerk-sanlagen	<b>§3</b> <sup>1</sup> Zur Ausführung eines Projektes für neue verbandseigene Wasserwerksanlagen oder der Erweiterung bestehender verbandseigener Wasserwerksanlagen bedarf es der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Bau- und Landwirtschafts-direktion.
Projekt Versorgungsanschluss der Mitglieder	<sup>2</sup> Der Wasserversorgungsanschluss der Verbandsmitglieder an diese Wasserwerk-sanlagen ist Bestandteil des zu erstellenden Projektes.
Abklärung der Bedürfnisse	<b>§4</b> <sup>1</sup> Der Erwerb von Land sowie der Ausbau oder die Erweiterung der verbandseigenen Wasserwerksanlagen inkl. Versorgungsanschluss der Verbandsmitglieder wird abgestimmt auf deren Bedürfnisse.
Realisation Ausbautetappen	<sup>2</sup> Der Erwerb von Land bzw. die Realisierung eines Projektes erfolgt je nach Beschluss des Verbandes in einer oder mehreren Ausbautetappen.
Kostenübernahme Verbandsanlagen	<b>§5</b> <sup>1</sup> Die verbandseigenen Anlagen wie Gebäude, Installationen und Leitungen werden auf Kosten des Verbandes erstellt.
Kostenübernahme Anschluss an die Verbandsanlagen	<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschlussbauwerke an die verbandseigenen Wasserwerk-sanlagen gehen zu lasten des anschliessenden Verbandsmitgliedes.
Massgebende Kosten und Plangrundlagen	<sup>3</sup> Massgebend für die Kostenfestsetzung sind die Bauabrechnungskosten und die Ausführungspläne des beauftragten Ingenieurbüros.
Kostenbeteiligung für Gemeinschafts-anschluss	<sup>4</sup> Dient ein Anschluss zwei oder mehreren Verbandsmitgliedern legt der Verband anhand des Projektes und des Funktionsbeschriebes die Höhe der Kostenbeteiligung für die anschliessenden Verbandsmitglieder fest. Die endgültigen Kostenbeteiligungs-Beiträge werden aufgrund der Abrechnung erhoben.

Bauherrschaft	<p><b>§6</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verband ist Bauherr für die verbandseigenen Wasserwerksanlagen sowie für die Anschlussbauwerke der Verbandsmitglieder.</p>
Beanspruchung von öffentlichen Strassen und Wegen	<p><sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband für den Bau von notwendigen Leitungen usw., öffentliche Strassen und Wege unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Verbandsmitglieder gebührend Rechnung zu tragen.</p>
Ausführungspläne Katasterpläne Nachtrag	<p><b>§7</b></p> <p><sup>1</sup>Der Verband verwaltet und verwahrt die Ausführungs- und Katasterpläne und ist für deren Ergänzungen und Nachträge besorgt.</p>
Kostenbeteiligungsschlüssel	<p><b>§8</b></p> <p><sup>1</sup>Als Kostenbeteiligungsschlüssel für Abklärungen, Projektierungen, Landerwerb und die Erstellung von verbandseigenen Wasserwerksanlagen gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sissach 70 %</li> <li>- Böckten 10 %</li> <li>- Thürnen 20 %</li> </ul>
Grundlage Kostenbeteiligungsschlüssel	<p><sup>2</sup>Im Anhang Nr. 1 sind die Berechnungsgrundlagen für den Kostenbeteiligungsschlüssel der Verbandsmitglieder aufgeführt. Anhang Nr. 1 ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.</p>
Abrechnungsgrundlage	<p><sup>3</sup>Als Grundlage für die Verbandsabrechnung gilt eine auf der Basis der Gesteungskosten erstellt Eingangsbilanz.</p>
Veränderung Wasserbezugsrechte	<p><sup>4</sup>Bei Veränderung der Wasserbezugsrechte legt der Verband den Kostenbeteiligungsschlüssel neu fest.</p>
Vorauszahlungen, Sicherstellung	<p><b>§9</b></p> <p>Der Verband ist berechtigt, für grössere Bauvorhaben bei seinen Mitgliedern angemessene à Konto-Beiträge sowie die Sicherstellung der vermutlichen Restforderungen zu verlangen.</p>
Vor der Gründung des Verbandes aufgewendete Mittel	<p><b>§10</b></p> <p><sup>1</sup>Die von den Gründungsgemeinden Sissach, Böckten und Thürnen vor der Gründung des Verbandes aufgewendeten finanziellen Mittel für Abklärungen, Ingenieurhonorare und Vorinvestitionen werden innert dreier Monate nach Genehmigung der Statuten und des vorliegenden Vertrages durch den Regierungsrat, nach §8 des Vertrages neu bewertet und sofern notwendig ausgeglichen.</p>
Ausgleich Zahlungen	<p><sup>2</sup>Die gemäss §8 geschuldeten Beiträge sind von den belasteten Verbandsmitgliedern innert weiteren sechs Monaten an den Verband zahlbar. Innert weiteren 30 Tagen hat der Verband den bezugsberechtigten Verbandsmitgliedern ihre Betreffnisse auszubezahlen.</p>
Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen und Anschlussbauwerke	<p><b>§11</b></p> <p>Der Verband erstellt für den Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Anlagen und für die Anschlussbauwerke der Verbandsmitglieder ein Betriebs- und Unterhaltsreglement.</p>
Wasserbezugspreis	<p><b>§12</b></p> <p>Der Wasserbezugspreis wird durch den Verband so festgesetzt, dass Betriebskosten, Reparaturen und Zinsendienst inkl. Abschreibungen und Rückstellungen gedeckt sind.</p>

Betriebskostenrechnung	<p><b>§13</b>  <sup>1</sup>Die entstehenden Kosten werden in feste und bewegliche Kosten aufgeteilt.</p>						
Lastenverteilung	<p><sup>2</sup>Die Verbandsmitglieder tragen die Kosten des Verbandes wie folgt:</p> <p>a) Die festen Kosten proportional entsprechend der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder am 31.12. des Vorjahres. Für das Verbandsmitglied Sissach ist die Einwohnerzahl der Niederzone massgebend.  Zu den festen Kosten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30 % der Brunnenmeisterkosten</li> <li>- 100 % der Verwaltungskosten</li> <li>- 100 % der Büromaterialkosten</li> <li>- 100 % der Versicherungskosten</li> <li>- 100 % der Aufwendungen für Schaffung und Erhaltung von Schutzzonen</li> </ul> <p>b) Die beweglichen Kosten nach dem im Rechnungsjahr effektiv durch die Verbandsmitglieder bezogenen Wassermengen.  Zu den beweglichen Kosten gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 70 % der Brunnenmeisterkosten</li> <li>- 100 % der Energiekosten</li> <li>- 100 % der Unterhalts- und Reparaturkosten</li> <li>- 100 % der Nutzungsgebühr</li> <li>- 100 % der Wasseruntersuchungskosten</li> <li>- alle weiteren Kosten</li> </ul>						
Abrechnung Rechnungsstellung Verzugszins	<p><sup>3</sup>Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1 % mehr, als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.</p>						
Betriebskapital (Vorschuss)	<p><b>§14</b>  Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, dem Verband 30 Tage nach Inbetriebnahme der verbandseigenen Wasserwerksanlagen einen Barvorschuss von insgesamt Fr. 100'000.—zur Verfügung zu stellen, der auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach Massgabe von §8 Absatz 1 zu verteilen ist.</p>						
Gemeindeversammlungsbeschlüsse	<p><b>§15</b>  Dieser Vertrag sowie die Statuten wurden wie folgt beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Von der Gemeindeversammlung Sissach am</li> <li>- Von der Gemeindeversammlung Böckten am</li> <li>- Von der Gemeindeversammlung Thürnen am</li> </ul> <p>Die Gemeindeversammlungen haben die Gemeinderäte ermächtigt, alle für die Verbandsgründung erforderlichen Unterschriften abzugeben und die erforderlichen Anträge bei den zuständigen Instanzen zu stellen.</p> <p>Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.</p>						
Konstituierung der Verwaltungskommission	<p><b>§16</b>  Die Verbandsmitglieder haben ihre Delegierten 30 Tage nach Inkrafttreten dieses Vertrages dem Gemeindepräsidenten von Sissach zu melden. Dieser ist beauftragt, innert 14 Tagen die Verwaltungskommission zu konstituierenden Sitzung einzuladen.</p> <p>Ort und Datum der Gründungsversammlungen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Sissach/Gemeinderat/Gemeindeversammlung</td> <td>26.9.1985</td> </tr> <tr> <td>Böckten/Gemeinderat/Gemeindeversammlung</td> <td>26.9.1985</td> </tr> <tr> <td>Thürnen/Gemeinderat/Gemeindeversammlung</td> <td>26.9.1985</td> </tr> </table> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt mit Beschluss Nr. vom 21. Januar 1986</p> <p>Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. - vom -</p>	Sissach/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985	Böckten/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985	Thürnen/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985
Sissach/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985						
Böckten/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985						
Thürnen/Gemeinderat/Gemeindeversammlung	26.9.1985						

# Anhang zum Vertrag

Zwischen den Einwohnergemeinden  
**Sissach, Böckten und Thürnen**

betreffend

Gründung und Betrieb einer Gemeinschaftswasserversorgung mit Namen  
**„Regionale Wasserversorgung Wühre“**

## Grundlagen bilden:

1. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden von 1984 (Mittelwerte aus vier Quartale). Für Sissach nur die Einwohnerzahl der Niederzone (NZ).
2. Die Wasserbezugsrechte für die Gemeinden aus der regionalen Gemeinschaftsanlage.

## Einwohnerzahlen (1984)

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>	<u>%-Anteil</u>
Sissach NZ	4'288	74,2
Böckten	545	9,5
Thürnen	<u>943</u>	<u>16,3</u>
Verband (Summe)	<u>5'776</u>	<u>100</u>

## Wasserbezugsrechte

<u>Gemeinde</u>	<u>Bezugsrecht</u> In 1/s	<u>%-Anteil</u> (gerundet)
Sissach	60,0	67,0
Böckten	10,0	11,0
Thürnen	<u>20,0</u>	<u>22,0</u>
Verband (Summe)	<u>90,0</u>	<u>100</u>

## Berechnung des Kostenbeteiligungsschlüssel in Prozent

Der prozentuale Kostenbeteiligungsschlüssel für jedes Verbandsmitglied wird als Mittelwert aus der Summe von %-Anteil Einwohner und %-Anteil Wasserbezugsrecht errechnet.

## Berechnung zu §8. Absatz 2 des Vertrages

	<u>Sissach</u>	<u>Böckten</u>	<u>Thürnen</u>	<u>Total</u>
%-Anteil Einwohner	74,2	9,5	16,3	100
%-Anteil Wasserbezugsrecht	<u>67,0</u>	<u>11,0</u>	<u>22,0</u>	<u>100</u>
%-Anteil summe	<u>141,2</u>	<u>20,5</u>	<u>38,3</u>	<u>200</u>
<u>Mittelwert aus %-Anteilsumme</u>	<u>70,6</u>	<u>10,25</u>	<u>19,15</u>	<u>100</u>

Vereinbart wurde unter den Vertragspartnern der nachfolgende prozentuale Kostenbeteiligungsschlüssel.

<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Kostenbeteiligungsschlüssel</u> in %
Sissach	70,0
Böckten	10,0
Thürnen	20,0

Siehe §8, Absatz 1 des Vertrages

# Statuten

des Zweckverbandes

## Regionale Wasserversorgung Wühre

---

### I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Mitgliedschaft und Beteiligung

#### §1

##### Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Regionale Wasserversorgung Wühre“ im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Absatz 1 Ziffer 2 des basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970, sowie § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967/26. August 1976 auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Sitz des Verbandes ist Sissach.

#### §2

##### Zweck des Verbandes

- die Wasserbeschaffung, Wasserförderung und Wasseraufbereitung
- die Wasserabgabe
- die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen
- die Schaffung und Erhaltung der nötigen Schutzzonen

Der Verband kann Grund und Boden sowie die zum Betrieb des Werkes notwendigen Anlagen und Konzessionen erwerben, sich an anderen Wasserwerken beteiligen oder mit Dritten im Rahmen seiner Zweckbestimmung Verträge abschliessen.

#### §3

##### Mitgliedschaft beim Verband

Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinden Sissach, Bökten und Thürnen.

Als weitere Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechtes aufgenommen werden, sofern sie Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind und die vom Verband festgelegten Einkaufssummen bezahlen.

### II. Kostenverteilung für die Projektierung von Wasserwerksanlagen, den Erwerb von Land und das Erstellen von Wasserwerksanlagen

#### §4

##### Kostenverteilung

Die Kosten für die Projektierung, den Erwerb von Land sowie die Erstellungskosten für die notwendigen Wasserwerksanlagen des Verbandes werden durch Beiträge der einzelnen Mitglieder gedeckt. Für die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder gilt der Kostenbeteiligungsschlüssel nach §8 im Gründungsvertrag.

### III. Mittelbeschaffung und Haftung

#### §5

##### Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:

- Kostenbeteiligungsbeiträge der Verbandsmitglieder
- Aufnahme von Krediten, Darlehen und evtl. Anleihen bei den Verbandsmitgliedern
- Verkauf des Wassers

#### §6

##### Haftung

Der Verband haftet für seine Verbindlichkeiten.

#### **IV. Wasserabgabe und Wasserbezugspreis**

##### **§7**

##### Wasserabgabe, Wasserbezugspreis

Der Verband gibt seinen Verbandsmitgliedern das Wasser zum Selbstkostenpreis ab. Dieser wird nach kaufmännischen Richtlinien aufgrund des Rechnungsergebnisses des Vorjahres jährlich festgelegt.

##### **§8**

##### Wasserabgabe an Nichtmitglieder

Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder aus der Wasserversorgung des Verbandes wird durch separate Verträge geregelt.

Diese Verträge bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Verwaltungskommission sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **V. Pflichten der Verbandsmitglieder**

##### **§9**

##### Bezugspflicht der Verbandsmitglieder

1. Die Verbandsmitglieder sind unter Vorbehalt von Ziffer 2 verpflichtet, ihren Wasserbedarf beim Verband einzudecken.
2. Die Bestimmung unter Ziffer 1 ist nicht anwendbar auf den Wasserbezug aus vorhandenen, nicht in den Verband eingebrachten Gemeindequellen.
- 3.

##### **§10**

##### Besondere Pflichten

Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Ihre Wasserversorgungen auf eigene Kosten ordnungsgemäss zu unterhalten und auszubauen.
2. Alle wichtigen Änderungen an ihren Wasserversorgungen vor deren Ausführung dem Verband zu melden. Ohne Zustimmung des Verbandes darf kein Wasser an Grossverbraucher abgegeben werden. Grossverbraucher sind insbesondere Bezüger, die in erheblichem Masse Wasser für Gewerbe, Fabrikations- oder Kühlzwecke benötigen.
3. Den Organen des Verbandes, bzw. deren Beauftragten, jederzeit Zutritt zu den gemeindeeigenen Anlagen zu gewähren.
4. Den Verband bei der Schaffung von Schutzzonen durch entsprechende Zoneneinteilung und allfällige weitere Massnahmen tatkräftig zu unterstützen und alle Massnahmen zu unterstützen, welche den Zweck der Schaffung vorschriftsgemässer Schutzzonen vereiteln oder erschweren.

#### **VI. Lieferpflicht des Verbandes, Lieferunterbrüche**

##### **§11**

##### Lieferpflicht, Lieferunterbrüche

1. Der Verband ist zur Belieferung seiner Mitglieder verpflichtet.
2. Störungen im Betrieb der Wasserversorgung, durch höhere Gewalt, wie auch vorübergehende Einstellung der Wasserlieferungen zur Vornahme von Neuanschlüssen und Reparaturen, berechtigen die Verbandsmitglieder nicht zu Entschädigungsforderungen gegenüber dem Verband.
3. Voraussehbare Unterbrechungen der Wasserlieferung sind zwischen den Verbandsmitgliedern mit Angabe der Dauer frühzeitig abzusprechen.

#### **VII. Die Organisation des Verbandes**

##### **§12**

##### Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verwaltungskommission
2. Der Verwaltungsausschuss
3. Die Rechnungsprüfungskommission

## **1. Die Verwaltungskommission**

### **§13**

#### Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Verwaltungskommission besteht aus den von den Verbandsmitgliedern gewählten Delegierten sowie einem Berater des Kantons.

Die Verwaltungskommission setzt sich aus den Verbandsmitgliedern wie folgt zusammen:

- Sissach, 7 Delegierte
- Böckten, 2 Delegierte
- Thürnen, 4 Delegierte
- Kanton, 1 Berater (ohne Stimmrecht)

Die Amtsperiode der Verwaltungskommission endet am 31. Dezember des Wahljahres für Gemeinderäte. Jedes Verbandsmitglied meldet die Namen der von ihm gewählten Delegierten bis spätestens 30. November des Wahljahres.

### **§14**

#### Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen sämtliche in den Statuten dem Verband übertragenen Befugnisse. Sie unternimmt alles, was der Förderung des Verbandzweckes dienlich ist.

Sie beschliesst insbesondere über

- Den Ausbau des Werkes und die dazu erforderliche Finanzierung, Kostenbeteiligungsschlüssel;
- Neuanschlüsse an die zum Werk gehörenden Hauptleitungen;
- Den Abschluss von Verträgen;
- Den Wasserbezugspreis;
- Das Jahresbudget, die Jahresrechnung und den Jahresbericht an die Verbandsmitglieder;
- Die Aufnahme von Krediten im Rahmen von §5 dieser Statuten;
- Die Betriebsorganisation des Werkes;
- Den Erlass von allgemeinen Weisungen wie Reglemente usw.;
- Die Anstellung und Entlassung von Personal;
- Die Festsetzung der Anstellungsbedingungen nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes der Sitzgemeinde;
- Die Festlegung von Entschädigungen an die Organe des Verbandes;
- Die Organisation des Sicherheits- und Unfallverhütungsdienstes

### **§15**

#### Konstituierung, Einberufung und Beschlussfassung

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Delegierte desselben Verbandsmitgliedes sein.

Der Präsident beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt vierzehn Tage.

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann erst an einer nächsten Sitzung entschieden werden.

Jeder Delegierte hat ferner das Recht, vom Präsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

Die Verwaltungskommission ist nur beschlussfähig, sofern alle Verbandsmitglieder vertreten sind und die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfassung der Verwaltungskommission erfolgt mit dem 2/3 Mehr der anwesend Delegierten.

## **§16**

### Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§17**

### Vertretung des Verbandes nach aussen

Der Präsident oder der Vizepräsident der Verwaltungskommission zeichnen kollektiv mit dem Aktuar bei dessen Abwesenheit mit einem Mitglied des Ausschusses.

## **2. Verwaltungsausschuss**

## **§18**

### Zugehörigkeit und Wahl

Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Verwaltungskommission. Der Präsident der Verwaltungskommission ist zugleich Präsident des Verwaltungsausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Verwaltungskommission gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

Der Verwaltungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Sissach, 3 Delegierte
- Böckten, 1 Delegierter
- Thürnen, 2 Delegierte
- 

## **§19**

### Aufgaben und Kompetenzen

Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verwaltungskommission. Der Verwaltungsausschuss leitet und überwacht den laufenden Betrieb und das Personal.

Der Verwaltungsausschuss beschliesst insbesondere über

- die Anordnung von Reparaturen und notwendigen Anschaffungen bis Fr. 10'000.—im Einzelfall, pro Jahr im Maximum Fr. 50'000.--;
- Die Anschaffung von Verbrauchsmaterial im Rahmen der budgetierten Beträge;
- Die Ausführung von Projekten, die durch die Verwaltungskommission genehmigt wurden;
- Die Organisation und Leitung des Rechnungswesens;
- Weitere Geschäfte, die dem Verwaltungsausschuss von der Verwaltungskommission übertragen werden.
- 

## **§20**

### Konstituierung, Geschäftsordnung

Präsident und Aktuar der Verwaltungskommission übernehmen von Amtes wegen auch das Präsidium und das Aktuarat des Verwaltungsausschusses. Die Geschäftsordnung der Verwaltungskommission gilt auch für den Verwaltungsausschuss.

## **3. Die Rechnungsprüfungskommission**

## **§21**

### Zusammensetzung, Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren, welche ihren Wohnsitz in den dem Verband angeschlossenen Gemeinden haben. Die Revisoren werden durch die Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Verwaltungskommission. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

Die Namen der gewählten Revisoren werden der Verwaltungskommission bis 30. November des Wahljahres bekanntgegeben.

Die Revisoren bestimmen ihren Präsidenten.

## **§22**

### Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

Die Revisoren sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Die Verwaltungskommission kann neben der ordentlichen Rechnungsprüfungskommission eine anerkannte Treuhandfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens betrauen.

## VIII. Das Rechnungswesen

### §23

#### Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Rechnungsführer. Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme beigezogen werden.

#### Entschädigungen

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Sie stellt dafür jährlich Rechnung.

## IX. Austritt, Fusion, Auflösung und Liquidation

### §25

#### Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren per Ende eines Kalenderjahres möglich.

Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die geleisteten Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

Verbindlichkeiten, die auf Investitionen beruhen, die ausschliesslich oder vorwiegend im Interesse des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Anrechnung, als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes vorgenommen wurden, sind von diesem zu übernehmen und zu tilgen. Für den Gegenwert erfolgt nur in dem Masse eine Abrechnung als die vorhandenen Einrichtungen dem Verband auch weiterhin von Nutzen sind.

Der Verband kann Einrichtungen und Anlagen, die auf dem Gemeindegebiet des austretenden Verbandsmitgliedes liegen, übernehmen. Das austretende Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Übernahmberechtigten zur unentgeltlichen Gewährung eines verselbständigten Baurechts für bestehende oder noch zu erstellende Werksanlagen.

Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch Entschädigung des Zeitwertes. Der Zeitwert errechnet sich aus den Erstellungskosten indexiert mit dem Zürcher-Baukostenindex minus Altersentwertung.

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Der Austritt kann verweigert werden bis die Wasserversorgung der verbleibenden Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

### §26

#### Fusion

Die Fusion mit einem andern, der Wasserversorgung dienenden Zweckverband, bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder und nach §34 Absatz 2 des Gemeindegesetzes der Genehmigung durch den Regierungsrat.

## **§27**

### Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbandes ist erstmals nach Ablauf von 35 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, sofern sie von der Mehrheit der Verbandsmitglieder und unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren, mit eingeschriebenem Brief, verlangt wird. Anschliessend ist die Auflösung im Fünfjahresturnus, unter Einhaltung der vorerwähnten Kündigungsbedingungen möglich.

Im Falle der Auflösung besitzen die Verbandsmitglieder an den Anlagen und Einrichtungen des Verbandes ein Kaufrecht. Der Kaufpreis ergibt sich aus dem Zeitwert der Anlagen, der vom übernehmenden Verbandsmitglied gemäss Gründungsvertrag §8 Absatz 1 geleistete Beteiligungsbeitrag ist anzurechnen.

Machen mehrere Verbandsmitglieder das Kaufrecht geltend, entscheidet das Verwaltungsgeschicht des Kantons Basel-Landschaft, von welchem Verbandmitglied und in welchem Umfang das Kaufrecht ausgeübt werden kann.

Verbleibt nach der Deckung aller Verbindlichkeiten ein Liquidationsüberschuss, so wird dieser den Verbandsmitgliedern nach Massgabe ihres anteilmässigen Wasserbezuges in den letzten fünf Jahren, zur freien Verfügung überlassen. Verbleibende Passiven sind von den Verbandsmitgliedern nach demselben Schlüssel zu übernehmen.

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Sie kann verweigert werden bis die regionale Wasserversorgung sowie die der Verbandsmitglieder sichergestellt ist.

## **X. Statutenrevision**

### **§28**

Diese Statuten können unter Wahrung des Zweckgedankens durch Beschluss der Verwaltungskommission mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

## **XI. Inkrafttreten**

### **§29**

Diese Statuten wurden von den Gemeinderäten und den Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden Sissach, Böckten und Thürnen beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1986 in Kraft.